

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Die Mittel aus dem Fonds für Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge und Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung den Betroffenen zugutekommen lassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat die damalige CDU/CSU-geführte Bundesregierung die Errichtung eines Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer beschlossen und hierfür 1 Mrd. Euro in den Bundeshaushalt eingestellt (www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung_23_Juni_2021.html).

Unter der SPD-geführten Bundesregierung der 20. Legislaturperiode wurde das Vorhaben der Errichtung dieses Fonds massiv geschwächt: So kürzte die jetzige Bundesregierung den Bundesanteil am Fonds von 1 Mrd. auf 500 Mio. Euro und stellte es den Bundesländern frei, Gelder zu dem Fonds beizusteuern. Diese Kürzungen führen dazu, dass die Einmalzahlungen an die Betroffenen heute deutlich geringer ausfallen, als es von der unionsgeführten Regierung der 19. Legislaturperiode geplant worden war. Zudem knüpfte die Ampelregierung die Leistungsberechtigung – und somit die Möglichkeit für Betroffene, Gelder aus dem Fonds zu erhalten – an sehr enge Voraussetzungen.

Die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag kritisierte dieses Vorgehen der Bundesregierung scharf (siehe Bundestagsdrucksachen 20/7385, 20/4049, 20/5168) und forderte die Bundesregierung unter anderem auf, den ursprünglich von der CDU/CSU-geführten Bundesregierung vorgesehenen Bundesanteil von 1 Mrd. Euro zu finanzieren, sich verstärkt für eine Beteiligung der Bundesländer einzusetzen, die Antragsfrist für Betroffene zu verlängern sowie die Informations- und Beratungsangebote für Betroffene deutlich auszuweiten.

Die Bundesregierung ist den Forderungen der Fraktion der CDU/CSU nicht gefolgt: Die Bundesregierung nahm die hälftige Kürzung am Härtefallfonds nicht zurück. Zudem beteiligten sich lediglich fünf der 16 Bundesländer an dem Fonds. Die Antragsfrist für Leistungen aus dem Fonds wurde auf Druck der CDU/CSU hin zwar verlängert – jedoch lediglich um vier Monate. Dabei wurde die Errichtung der Geschäftsstelle, die für die Beratung der Betroffenen zuständig war, erst im zweiten Quartal 2023 abgeschlossen (siehe Bundestagsdrucksache 20/10524). Die ursprüngliche bzw. verlängerte Frist für die Antragsstellung war aber bereits der 30. September 2023 bzw. der 01. Januar 2024. So hatten die meist hochbetagten Betroffenen viel zu wenig Zeit, um

Beratung in Anspruch zu nehmen oder einen Antrag auf Leistungen aus dem Fonds zu stellen.

Es entstand ein Härtefallfonds auf absoluter Sparflamme, dessen Leistungen bei den Betroffenen nur sehr schlecht ankamen. Dies belegen die Zahlen zur Antragsdichte und die Ablehnungsquoten: So wurden laut Informationen der Bundesregierung lediglich 168.054 Anträge gestellt. Über 105.400 Anträge wurde bisher entschieden. Jedoch wurden davon nur 33.586 Anträge bewilligt. 59.035 Anträge wurden abgelehnt. In weiteren 12.779 Fällen hat die Geschäftsstelle Anträge storniert, weil ihr keine Adresse der Antragsteller bekannt ist, Anträge doppelt gestellt wurden oder – in Einzelfällen – die Antragsteller verstorben sind, ohne dass es Erben gibt (Stand: 30.08.2024; siehe Schriftliche Frage von Dr. Ottilie Klein MdB, Bundestagsdrucksache 20/12734, Seite 62-64). Die häufigsten Ablehnungsgründe waren, dass das Lebensalter bei Aufnahme/ am Stichtag nicht erreicht wurde, am Stichtag kein Rentenbezug vorlag oder die Rente am Stichtag zu hoch war (siehe Bundestagsdrucksache 20/10524 und Bundestagsdrucksache 20/12734, Seite 62-64).

Diese Ablehnungsgründe stehen in unübersehbarem Zusammenhang mit den teils unstimmigen und strengen Voraussetzungen, die die Betroffenen erfüllen müssen, um Leistungen aus dem Fonds zu erhalten. So hat die Ampelregierung trotz Kritik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Altersgrenzen zwischen den drei verschiedenen Betroffenenengruppen nicht einheitlich gesetzt: So liegt für Spätaussiedler die entscheidende Altersgrenze, um Leistungen aus dem Fonds erhalten zu können, um 10 Jahre höher als bei Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung und für jüdische Zuwanderer. Zudem entschied die Ampelregierung, dass Betroffene nur dann Leistungen aus dem Fonds erhalten können, wenn sie bereits zum 1. Januar 2021 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, obgleich die Stiftung Härtefallfonds formal erst ab 7. März 2023 existiert. Auch wird sich bei der Einkommensgrenze, die man nicht überschreiten darf, wenn man Leistungen aus dem Fonds erhalten möchte, daran orientiert, welchen Bruttobedarf ein Alleinstehender in der „Grundsicherung im Alter“ im Jahr 2019 hatte – und somit 4 Jahre vor Inkrafttreten des Fonds.

Argumentiert werden diese veralteten Bezugsgrößen seitens der Bundesregierung damit, dass man sich an den Vorgaben des Fonds aus der 19. Legislaturperiode orientieren wolle. Diese Argumentation erscheint jedoch vor dem Hintergrund der hälftigen Kürzung des Fonds aus der 19. Legislaturperiode als völlig unplausibel. Denn wer politisch entscheiden kann, die Fondshöhe um die Hälfte zu kürzen, kann die Zugangsvoraussetzungen gewiss auch so aktualisieren, dass Neuzugänge in der Rentenversicherung bis 7. März 2023 vom Härtefallfonds profitieren sowie die Preissteigerungen der letzten Jahre bei der Ermittlung der Härtefälle Berücksichtigung finden.

Auch die Höhe der nicht abgerufenen Stiftungsmittel belegen überdeutlich, dass die Leistungen aus dem Fonds für Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge und Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung viel zu unzureichend bei den Betroffenen angekommen sind: Von den vom Bund für die Stiftung bereitgestellten 500.000.000 Euro sind 416.035.000 Euro noch nicht verwendet worden. Auch die für den Fonds von den Ländern bereitgestellten Mittel sind bisher kaum abgeflossen. Die Länder haben jeweils folgenden Anteil in das Stiftungsvermögen eingebracht, davon sind bis zum 30. August 2024 jeweils nachfolgende Beträge noch nicht verwendet worden: Mecklenburg-Vorpommern (eingebracht: 22.635.000 Euro, nicht verwendet: 20.137.500 Euro), Freie und Hansestadt Hamburg (eingebracht: 7.445.000 Euro, nicht verwendet: 5.137.500 Euro), Freistaat Thüringen (eingebracht: 6.000.000 Euro, nicht verwendet: 4.137.500 Euro) und Berlin (eingebracht: 24.737.500 Euro, nicht verwendet: 20.322.500 Euro) (Stand: 30. August 2024; siehe Schriftliche Frage von Dr. Ottilie Klein MdB Drucksache 20/12734, Seite 62-64).

Diese Ergebnisse stehen in starkem Kontrast zu den ursprünglichen Prognosen der Bundesregierung, in welchen sie von bis zu 190.000 Leistungsberechtigten ausging. Die geringen Antragszahlen sowie die hohe Ablehnungsquote sind nach Ansicht der CDU/CSU maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Informations-, Beratungs- und Hilfeangebote zum Härtefallfonds und zur Antragstellung unzureichend und die Hürden zur Inanspruchnahme der Leistungen viel zu hoch waren. Es ist deshalb nach Ansicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die dringende Aufgabe der Bundesregierung, kritisch zu evaluieren, warum nur eine sehr geringe Zahl an Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, von Spätaussiedlern und jüdischen Zuwanderern durch den Fonds erreicht werden konnte und den Fonds erneut zu öffnen, damit mehr Betroffene von dem Härtefallfonds profitieren können.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. den Fonds für Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge und Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung erneut zu öffnen und Anträge auf Leistungen aus dem Fonds für mindestens ein weiteres Jahr zuzulassen;
 2. die engen Voraussetzungen, um Leistungen aus dem Fonds zu erhalten, rückwirkend und künftig abzumildern, indem
 - die entscheidende Altersgrenze, um Leistungen aus dem Fonds erhalten zu können, für alle drei Gruppen – Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge und Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung – vereinheitlicht bei 40 Jahren (an den entsprechenden Stichtagen) festgelegt wird;
 - den Fonds für alle Betroffenen zu öffnen, die zum 7. März 2023 – statt zum 1. Januar 2021 – Rente bezogen und somit an den Zeitpunkt anzupassen, in dem der Härtefallfonds auch wirklich in Kraft trat;
 - die Einkommensgrenze statt bei 830 Euro, bei 924 Euro festzulegen und somit der Faustregel zu entsprechen, die die Deutsche Rentenversicherung Bund im Jahr 2023, dem Jahr des Inkrafttretens des Härtefallfonds, für die Prüfung auf Grundsicherungsanspruch empfohlen hatte;
 3. die Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote über den Härtefallfonds sowie zur Antragstellung deutlich auszuweiten, um Hürden bei der Inanspruchnahme der Fondsleistungen weitestgehend zu mindern;
 4. eine umfassende kritische Evaluation der Umsetzung und Wirksamkeit des Fonds vorzunehmen.

Berlin, den 5. November 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion